

Das Blatt erscheint nach
Bedarf, im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 20.

Berlin, Donnerstag, den 14. Oktober 1909.

9. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 423.
 - III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Handelskammer in Allenstein S. 424. — 2. Schiffahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Maschinistengewerbes S. 424. — 3. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Betr. Ausführung des Reichswiengesetzes S. 424. — 4. Eichwesen: Betr. Kassenverwaltung und Einziehung der Eichgebühren bei den staatlichen Eichämtern S. 425.
 - IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. gewerbsmäßiges Vermieten von Räumen S. 426. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Einrichtung und Betrieb von Dampfkessern S. 427. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Viehhandel S. 432. Betr. Viehhandel S. 432. — 4. Organisation des Handwerks: Übersicht über die im Jahre 1909 in Preußen bestehenden Zunftsverbände S. 433. — 5. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des RGVG. S. 435.
 - V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: Fortbildungsschulen: Betr. Beiträge für Fortbildungsschulen S. 435.
 - VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 435.
- Beilage:** Vorschriften über die Kassenverwaltung und über die Einziehung der Eichgebühren nebst den damit verbundenen Nebengebühren bei den staatlichen Eichämtern S. 1* bis 109*.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergrädigst geruht,
dem Gewerberat Bredo aus Grefeld bei
seinem Ausscheiden aus dem Staats-
dienste den Titel Geheimer Gewerberat,
dem Kommerzienrat Max Steinthal in
Charlottenburg den Charakter als Ge-
heimer Kommerzienrat,
dem Hofjuwelier Hermann Herz in Berlin
den Charakter als Kommerzienrat
zu verleihen.

Der Unterstaatssekretär im Ministerium
für Handel und Gewerbe Schreiber ist zum
Vorsitzenden der Königlichen Kommission zur
Beaufsichtigung der technischen Versuchs-
anstalten ernannt worden.

Der Regierungsassessor Castan in Oppeln
ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des
Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Re-
gierungsbezirk Oppeln ernannt worden.

Der Gewerbeinspektor Dr. Rölke aus
Magdeburg ist vom 1. Oktober d. J. ab
mit der Verwaltung der Gewerbeinspektion
Schleswig beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Lohmann in Berlin
ist zum Gewerbeinspektor ernannt und vom
1. Oktober d. J. ab endgültig mit der Ver-
waltung der Gewerbeinspektion Berlin SO.
beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Jacobi aus Oppeln
ist vom 1. November d. J. ab mit der
Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfs-
arbeiters des Regierungs- und Gewerberats
in Magdeburg beauftragt worden.

Die Gewerbereferendare Dr. Schwantke
aus Groß-Lichterfelde, Dr. Tittler aus
Düsseldorf, Dr.-Ing. Siemonen aus
Coblenz, Wittgen aus Wiesbaden, Walter
aus Görlitz, Bollmeier aus Bielefeld und
Spannagel aus Dortmund sind nach be-
standener Prüfung zu Gewerbeassessoren er-
nannt und den Gewerbeinspektionen Dort-
mund, Halle a. S., Görlitz, Hirschberg,
Halberstadt, Berlin S und Reichenbach i. Schl.
als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Versezt sind die Baugewerbeschuloberlehrer
Professor Stephan in Görlitz nach Cassel
und Professor Bent-Schmidt in Essen nach
Görlitz.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Handelskammer in Allenstein.

Die Konstituierung der Handelskammer für den Regierungsbezirk Allenstein mit dem Sitz in Allenstein ist am 26. August d. J. erfolgt.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Maschinistengewerbes.

Dem Seeadampffschiffsmaschinisten Karl Noah aus Stettin-Grabow ist durch den Spruch des Seearmuts in Stettin vom 24. August d. J., betreffend den Zusammenstoß des Stettiner Dampfers „Friederike Müller“ mit dem Hafendamm des Rigaschen Exporthafens am 9. Mai 1907, die Befugnis zur Ausübung des Maschinistengewerbes entzogen worden. Das Befähigungszeugnis des Noah hat bisher nicht eingezogen werden können.

3. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Betr. Ausführung des Reichsweingesetzes.

Berlin, den 27. September 1909.

Gemäß § 25 Abs. 4 des Weingesetzes vom 7. April d. J. (RGBl. S. 393) werden die Grenzen der am Weinbau beteiligten Gebiete des preußischen Staates im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler wie folgt bestimmt:

1. Das südwestliche Weinbaugebiet, umfassend
 - a) die Kreise Gelnhausen und Hanau des Regierungsbezirks Cassel,
 - b) die Kreise Frankfurt Stadt und Land, St. Goarshausen, Höchst, Limburg, Oberlahnkreis, Oberthannus, Rheingau, Unterlahnkreis und Wiesbaden Stadt und Land des Regierungsbezirks Wiesbaden,
 - c) die Kreise Altenau, Ahrweiler, Coblenz Stadt und Land, St. Goar, Cochem, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Neuwied, Simmern und Zell des Regierungsbezirks Coblenz,
 - d) die Kreise Bonn Stadt und Land, Rheinbach und Siegkreis des Regierungsbezirks Köln,
 - e) die Kreise Bernkastel, Bitburg, Merzig, Saarbrücken, Saarburg, Saarlouis, Trier Stadt und Land, St. Wendel und Wittlich des Regierungsbezirks Trier,
 - f) den Kreis Düren des Regierungsbezirks Aachen.
2. Das mittlere (sächsisch-thüringische) Weinbaugebiet, umfassend die Kreise
 - a) Erfurt Stadt und Land, Langensalza und Weißensee des Regierungsbezirks Erfurt und
 - b) Eckartsberga, Naumburg, Querfurt, Schweinitz und Weißenfels Stadt und Land des Regierungsbezirks Merseburg.
3. Das östliche Weinbaugebiet, umfassend die Kreise
 - a) Bornstorf des Regierungsbezirks Posen,
 - b) Freystadt, Grünberg und Sagan des Regierungsbezirks Liegnitz,
 - c) Kalau, Kroppen und Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirks Frankfurt.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage Küster.	Der Minister des Innern. Im Auftrage von Kitzing.	Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage von der Hagen.	Der Minister der geistlichen, Unter- richts- und Medizinal- Angelegenheiten. Im Auftrage
---	--	--	--

M. f. L. IA IIe 5654. — M. d. J. IIe 2621. — M. f. S. IIb 9612. — M. d. g. A. M. 8517. — Förster.

4. Eichwesen.

**Betr. Kassenverwaltung und Einziehung der Eichgebühren bei den staatlichen Eichämtern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.**

Berlin W. 66, den 30. September 1909.

In der Anlage lasse ich Ihnen Abdrücke der unter dem heutigen Tage von mir im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Oberrechnungskammer erlassenen Vorschriften über die Kassenverwaltung und über die Einziehung der Eichgebühren nebst den damit verbundenen Nebengebühren bei den staatlichen Eichämtern zu weiterer Veranlassung zugehen.

Die Vorschriften treten nach Maßgabe des § 76 am 1. Oktober d. J. in Kraft. Ich sehe vorans, daß die hierzu dort erforderlichen Maßnahmen gemäß meiner Verfügung vom 8. September d. J. — IIa 4464 — rechtzeitig getroffen sind.

Die in den Vorschriften vorgeesehenen Formulare werden der Kostenersparnis wegen in der Regel von hier aus geliefert werden. Nähere Bestimmungen hierüber behalte ich mir vor. Die jetzt im Gebrauche befindlichen Manuale (Muster 3, 4 und 5), Postenannahmebücher (Muster 7) und Tagesabschlußbücher (Muster 8) können bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Etatsjahrs weiterbenutzt werden. Vom Etatsjahr 1910 ab sind auch für diese Kassenbücher die jetzt vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

Ich behalte mir vor, die Eichamtskassen zu gegebener Zeit besichtigen und dabei feststellen zu lassen, daß die neuen Vorschriften befolgt werden.

Bis zum 15. Mai f. J. sehe ich einem Berichte darüber entgegen, welche Wahrnehmungen Sie bei der Durchführung der neuen Vorschriften gemacht haben. Über etwaige bemerkenswerte Wahrnehmungen, betr. die Vorschriften der §§ 65 ff (Rechnungslegung), ist später besonders zu berichten.

Zur Erläuterung der Vorschriften bemerke ich noch folgendes:

1. zu § 23 Ziffer 2 Abs. 3. Folgen die Seiten, von welchen und auf welche die Summen der Tagespalten (Hebeliste Sp. 9) zu übertragen sind, nicht unmittelbar aufeinander, so ist bei den Übertragungen auf die betreffenden Seiten hinzuweisen.

2. zu § 23 Ziffer 4. Sind beim Vierteljahrabschluß bei einzelnen Nummern der Hebeliste — Blocknummern — die fälligen Beträge (Sp. 4 bis 8) nicht eingetragen, da die eingelieferten Gegenstände bis dahin nicht geeicht sind, so sind diese Nummern auf Abschnitt B als besonderer Unterabschnitt:

„I. Übernommen aus dem (1.) Vierteljahr“ zu übertragen, während die „Laufende Einnahmen im (2.) Vierteljahr“ unter dem Unterabschnitt II nachzuweisen sind.

Bei den Blocknummern des Vorvierteljahrs ist auf diese Übertragungen hinzuweisen.

3. zu § 32 unter b. Die von hier gelieferten Blockzettel sind der Vorschrift entsprechend hergestellt. Das Durchschreiben erfolgt durch Verwendung von Blaupapier. Zum Schreiben ist hierbei stets Tintenstift zu verwenden.

4. zu § 32 unter e Ziffer 4. Wo bisher bei auswärtigen Eichgeschäften Zahlungen gestundet und die fälligen Beträge erst in längeren Zeitabschnitten summarisch eingezogen sind, kann dieses Verfahren zunächst beibehalten werden. Die Fälligkeitsbeträge müssen jedoch nach der Bestimmung in § 32 unter e Ziffer 4 durch das Blocksystem gehen.

Über den Zeitraum eines Monats hinaus dürfen auch solche Stundungen nicht gewährt werden.

Um prüfen zu können, ob die gegenwärtigen Einrichtungen dauernd als zulässig zu erachten sind, ersuche ich, über das gegenwärtige Verfahren unter Berücksichtigung etwaiger beabsichtigter zweckmäßiger Änderungen binnen 6 Wochen zu berichten und diesem Berichte die entsprechenden Formulare in je 1 Exemplar beizufügen.

5. zu § 54. Die Dienstaufwandszuschüsse sind bis zum jährlichen Betrage von . . M*) als Mehrausgabe bei Kap. 68 Tit. 15 Pos. c unter einem besonderen Abschnitt nachzuweisen. Im Etatsjahr 1909 verkürzt sich dieser Betrag um $\frac{1}{6}$, da diese Zuschüsse erst vom 28. Mai d. J. ab gezahlt sind. Dem sich alsdann ergebenden Betrage treten aber die Bevilligungen hinzu, welche auf Grund des Erlasses vom 26. Juli d. J. — IIa. 3319 — erfolgt sind.

(S. Beilage
zu Nr. 20
S. 1* bis 109*)

*) Die Beträge sind für die einzelnen Eichungsinspektionen verschieden festgesetzt und gelangen deshalb hier nicht zum Abdruck.

Wegen der etatsrechtlichen Behandlung der Dienstaufwandszuschüsse bei Erneuerung der Kassenetats vom Etatsjahr 1910 ab ergeht seinerzeit besondere Verfügung.

6. zu §§ 65 ff. und Muster 17 (Rechnungslegung). Nach den Probeeintragungen unter Kap. 29 Tit. 3e der Einnahme und unter Kap. 68 Tit. 6f. der Ausgabe in Muster 17 sind die Gebühren für Nebenbeschäftigung der technischen Eichbeamten in der Rechnung summarisch nachzuweisen. Demgegenüber mache ich aber darauf aufmerksam, daß nach meinem Erlass vom 20. April d. J. — IIa 1988 — die Königliche Oberrechnungskammer von der Einzelprüfung der Einnahmen und Ausgaben dieser Art noch nicht abgesehen hat. Diese Gebühren müssen daher bis auf weiteres noch für jeden Beamten besonders nachgewiesen und belegt werden.

Im Auftrage.

IIa 4868.

von der Hagen.

An die Herren Eichungsinpektoren (ausschließlich Stettin und Königsberg).

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. gewerbsmäßiges Vermieten von Zimmern.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 9. September 1909.

Anlage.

Mit den Berichtsausführungen über die Auslegung meines Erlasses vom 16. Februar 1909, betreffend die Konzessionspflicht von Privat-Vogierhäusern usw., erkläre ich mich im allgemeinen einverstanden.

Die Frage, ob das Vermieten von Zimmern an Badegäste oder sonstige Personen als ein nach § 33 der Reichsgewerbeordnung konzessionspflichtiger Gastwirtschaftsbetrieb, der auch ohne Verabreichung von Speisen und Getränken an die Vogiergeiste ausgeübt werden kann (vergl. Landmann, Kommentar zur Reichsgewerbeordnung, Anm. 2 zu § 33), oder als ein einer solchen Erlaubnis nicht bedürfender Gewerbebetrieb anzusehen ist, wird nur von Fall zu Fall entschieden werden können. Entscheidend wird hierbei vor allem ins Gewicht fallen, ob es sich der Regel nach um Vermietung für einen längeren Aufenthalt oder in erster Linie um die hotelartige Beherbergung nur kurze Zeit am Orte verbleibender Fremder handelt. Vielfach wird schon die Art der Ausstattung der Räumlichkeiten und die ganze Einrichtung des Betriebs erkennen lassen, ob ein hotelartiges und demgemäß konzessionspflichtiges Unternehmen vorliegt oder nicht. Die Frage der Konzessionspflicht danach zu entscheiden, ob eine bestimmte Anzahl von Zimmern zum Vermieten bereit gestellt wird, halte ich nicht für angängig.

Was die Frage der Schankwirtschaftskonzession für Zimmervermieter anlangt, so ist davon auszugehen, daß jeder Vermieter, der seinen Vogiergeisten Getränke (abgesehen von solchen Getränken, die nicht als Genuss-, sondern als Nahrungsmittel zu betrachten sind, wie z. B. Milch) gewerbsmäßig zum Genuss auf der Stelle verabreicht, der Erlaubnis gemäß § 33 GewO. bedarf. Eine solche Erlaubnis wird natürlich zweckentsprechend lediglich auf den Ausschank an die bei dem betreffenden Vermieter wohnenden Vogiergeiste und auf bestimmte Arten von Getränken zu beschränken sein. Ob in dem Verkaufe von Getränken zum Genuss auf der Stelle an Vogiergeiste zum Selbstkostenpreis oder ob in dem Holenlassen solcher Getränke für Vogiergeiste ohne einen direkten Gewinn für den Vermieter infolge eines daraus zu erwarten indirekten Gewinnes (Erzielung günstigerer Vermietungen usw.) ein gewerbsmäßiger und demgemäß konzessionspflichtiger Ausschank zu erblicken ist, wird nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden sein. Im allgemeinen wird hierbei, um den Zimmervermieter keine unnötigen Schwierigkeiten zu machen, unter der Voraussetzung, daß kein Missbrauch getrieben wird, eine wohlwollende Auslegung der einschlägigen Bestimmungen am Platze sein.

In Vertretung.

IIe 2428. III 7576.

(gez.) Holz.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Anlage.

Der Minister des Innern.

Berlin, den 16. Februar 1909.

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Betrieb von Privatlogierhäusern, Pensionen, Sanatorien, sogenannten Heimen usw., sofern er sich auf das gewerbsmäßige Halten von Getränken zum Genuss auf der Stelle erstreckt, der Konzessionspflicht gemäß § 33 der Reichsgewerbeordnung unterliegt.

In Vertretung.

(gez.) Holz.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. September 1909.

Ich genehmige, daß zu den Bescheinigungen, die über die Abnahmeprüfung der im § 2 Ziffer 6 der Polizeiverordnungen, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, bezeichneten Dampffässer ausgestellt werden, das beiliegende Muster I und zu den Bescheinigungen, die über die Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung ausgestellt werden (§ 19 Abs. 1 a. a. D.), das beiliegende Muster II verwendet werden.

Für die nach Maßgabe des § 11 Abs. II, III a. a. D. vorzunehmenden Untersuchungen kann das Muster B (für Bauartprüfung und Wasserdruckprobe) mit entsprechenden Änderungen als Bescheinigung Verwendung finden.

Die Frage, welche Gebührensätze für Untersuchungen nach § 11 Abs. II und III a. a. D. zu erheben sind, ist dahin zu beantworten, daß, da die Untersuchungen als ein Teil der Prüfung der Bauart und ersten Wasserdruckprobe anzusehen sind, besondere Gebühren nur dann zu erheben sind, wenn die Bestimmung unter C Ziffer 3 Abs. 2 der Gebührenordnung zutrifft. Für Untersuchungen nach § 16 III a. a. D. gilt die Bestimmung unter C Ziffer 2 a. a. D. Prüfungen nach § 2 Ziffer 6 a. a. D. sind wie Abnahmeprüfungen nach A Ziffer 2 a. a. D. zu liquidieren.

Gegen die einheitliche Benutzung der den Mustern K P₃ und K P₄ der Kesselanweisung entsprechenden Vordrucke zu Gebührenberechnungen und Gebührennachweisen für Dampffäschuntersuchungen im staatlichen Auftrage habe ich bei Berücksichtigung der aus den Anlagen sich ergebenden unerheblichen Abänderungen keine Bedenken.

Im Auftrage.

III 7067.

Dr. Hoffmann.

An den Zentralverband der preußischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. D.

Anlage I.Anlage II.Anlagen III u. IV.

Anlage I.**Muster I.**

Stempel.

B e s c h e i n i g u n g

über

die Abnahmeprüfung eines Dampfgefäßes, das mit einer der zugelassenen Einrichtungen zur Verhütung der Steigerung der Betriebsspannung über $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck versehen ist.

Auf Veranlassung
wurde heute vom Unterzeichneten ein nach Angabe von der Firma

geliefertes — gebautes — für nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Atmosphäre Überdruck bestimmtes Dampfgefäß der Abnahmeprüfung unterzogen.

Das Dampfgefäß soll bestimmungsgemäß Verwendung finden zu

Die Vorrichtung zur Verhütung der Steigerung des Betriebsdrucks über $\frac{1}{2}$ Atmosphäre besteht in

Es wird bescheinigt, daß diese Vorrichtung, welche im Betriebe geprüft wurde, den Bestimmungen entspricht.

Es steht daher der Inbetriebnahme des Dampfgefäßes ein Bedenken nicht entgegen.

, den 19

Der zuständige technische Sachverständige

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

B e scheinigung

über die

Wasserdruckprobe eines Dampffasses nach Hauptausbesserung.

Das Dampfäß mit der Bezeichnung (Fabrikschild)

ist am heutigen Tage der vorgeschriebenen Wasserdruckprobe nach § 19 I unterzogen worden.

Das Dampfäß, welches für einen höchsten Betriebsdruck von Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum, von Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe (§ 11, IV) von Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum, von Atmosphären Überdruck im Mantel mit Erfolg widerstanden.

Die Befestigung des Fabrikschildes ist mit dem Stempel
versehen.

Die Hauptausbesserung, welche von der Firma ausgeführt worden
ist, besteht in

, den 19

Der zuständige technische Sachverständige

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage III.

Der staatlich beantragte Dampfkessel-Überwachungs-Verein

30

Kreisfasse zu

Gebühren-Nachweis.

Auf Grund der umstehenden Nachweisung sind aus Dampffäß-Untersuchungen an Gebühren M Pf. an Nebenkosten M Pf. zusammen M Pf zu beanspruchen.

Die einzelnen Berechnungen liegen bei:

den tent 19

Der staatlich beauftragte Sachverständige
(Name, Stand)

Geprüft Nach den Sätzen und rechnerisch geprüft und
den ten 19 auf 11 festgestellt.

Der Regierungs- und Gewerberat den ten 19

Nachweisung

der von de zu im Monat 19 ausführten Dampfsäfz-Untersuchungen, für welche die nachstehend bezeichneten Dampfsäfzbefüriger Gebühren und Nebenkosten zu entrichten haben.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Lfd. Nr. der Ge- büh- ren- Be- rech- nung	Tag der Unter- su- chung	Name des Dampffässbesitzers	Wohnort des Dampffäss- besitzers	Fabrik- num- mer der Ge- bühren- Dampf- fasses	Num- mer der Ge- bühren- Ordnung	Ge- bühren	Neben- kosten (Stempel, Revisions- buch) für den Sach- verständigen	Bemerkungen
						M M	A A	

Der staatlich beauftragte Dampfkessel-Überwachungs-Verein

zu

Lfd. Nr. des Gebühren-Nachweises
Kreiskasse**Gebühren-Berechnung**

für nachstehend bezeichnete Untersuchung der Dampffässer der Firma

zu

Datum der Unter- suchung 19	Num- mer der Ge- bühren- Ordnung	I. Bezeichnung der ausgeführten Untersuchung	II. Gebührensatz für das erste Dampfäß	III. Gebührensatz für jedes folgende an demselb. Tage un- tersuchte Dampfäß oder der in dem näml. Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe dieselben Besitzers	Betrag
Tag	Monat		M	A	
		A. Untersuchung neuer oder neu aufzu- stellender Dampffässer			
	1.	Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe Fabrik-Nr. Fabrik-Nr.	20	10	
	2.	Für die Abnahmeprüfung gemäß § 2 ⁶ oder § 12 Fabrik-Nr. Fabrik-Nr.	20	10	
	3.	Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe Fabrik-Nr. Fabrik-Nr.	30	20	
	B. Regelmäßig wiederkehrende Unter- suchungen				
	1.	Für die regelmäßige innere Untersuchung . . . Fabrik-Nr. Fabrik-Nr.	15	10	
	2.	Für die regelmäßige Wasserdruckprobe oder solche nach § 16, III Fabrik-Nr. Fabrik-Nr.	15	10	
	3.	Für die regelmäßige innere Untersuchung, ver- bunden mit der Wasserdruckprobe Fabrik-Nr. Fabrik-Nr.	25	20	
	C. Sonstige Bestimmungen				
	1.	Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag Fabrik-Nr. Fabrik-Nr.	20	10	
		Nebengebühren: Stempel M			
		Revisionsbücher M			
				Insgesamt:	

den ten

19

(Name, Stand)

Der staatlich beauftragte Sachverständige

3. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Viehhandel.

Berlin, den 13. Dezember 1883.

Infolge der in verschiedenen Beschwerdefällen stattgehabten Erörterungen und mit Rücksicht auf die in Straffällen ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß Viehhändler, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, sich häufig der Verpflichtung zur Lösung eines Legitimations-(Wandergewerbe-) und Gewerbescheins entzogen haben, indem sie ihren auswärtigen Geschäftsbetrieb als Ausfluß eines am Wohnorte von ihnen angemeldeten stehenden Handels darzustellen versuchten. In den betreffenden Fällen ist festgestellt, daß mit dem von den Gewerbetreibenden selbst oder von in ihren Diensten stehenden oder sonst in ihrem Auftrage tätigen Personen außerhalb aufgekauften Vieh, am Orte der gewerblichen Niederlassung ein stehender Handel nicht betrieben wurde, sondern höchstens nur gelegentliche und vereinzelte Verkäufe am Wohnorte stattfanden, während regelmäßig das im Umherziehen aufgekaufte Vieh nach größeren Handelsorten (Berlin, Hamburg usw.) geschafft und dort zum Wiederverkaufe, — jedoch keineswegs lediglich im Marktverkehre — feilgeboten wird, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Transport, beziehungsweise die Verladung dorthin direkt von dem Aufkauftor oder vom Wohnorte des Gewerbetreibenden aus nach vorgängiger Einstellung in daselbst zu diesem Zwecke dienenden Stallräumen erfolgt. Das in dieser Weise betriebene Gewerbe ist in polizeilicher und auch in steuerlicher Beziehung als Gewerbetrieb im Umherziehen zu behandeln, sofern nicht nachgewiesenermaßen das Feilbieten des Viehs ausschließlich im Marktverkehr erfolgt und folgeweise der § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 zur Anwendung gelangt. Dabei wird bemerkt, daß in allen Fällen der Verkauf von Vieh auf dem Zentralviehhofe zu Berlin nur unter der Voraussetzung als Marktverkehr anzusehen sein würde, wenn das Vieh dort ausschließlich innerhalb der in der maßgebenden Marktpolizei-Ordnung bezeichneten Marktstunden zum Verkaufe gestellt ist.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister.

(gez.) v. Voetticher.

(gez.) Scholz.

M. f. §. 13869 I. Ang. — F.M. II 8800.

Betr. Viehhandel.

Berlin, den 14. Oktober 1908.

Die Frage, ob ein Fleischer oder Metzgerhändler, der außerhalb seines Wohnorts Vieh aufkauft, eine gewerbliche Niederlassung besitzt, ist reine Tatfrage und muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden. Ist eine gewerbliche Niederlassung als vorhanden anzunehmen, so ist der Inhaber unzweifelhaft berechtigt, auf Grund der Bestimmungen der §§ 44 und 55² der Reichsgewerbeordnung und § 2 Biff. 1 und § 4 des Hausiersteuergesetzes vom 3. Juli 1876 Vieh auf den umliegenden Gütern usw. behufs Wiederverkaufs anzukaufen, ohne eines Wandergewerbescheins oder Gewerbescheins zu benötigen. Seine Hausiersteuerpflicht wird vielmehr erst dadurch begründet, daß er das angekaufte Vieh außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung und außerhalb des Marktverkehrs ohne vorgängige Bestellung in eigener Person feilbietet (§ 55 Biff. 1, § 64 der Reichsgewerbeordnung und § 1, § 2 Nr. 2 des Hausiersteuergesetzes). Als Marktverkehr gilt aber im Sinne des § 2 Nr. 2 des Hausiersteuergesetzes nach der Entscheidung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 18. Januar 1900 (E. in Staatsst. Sachen Bd. 8 S. 441) das Feilbieten von Vieh nur dann, wenn nicht allein der Viehverkauf, sondern auch der Viehankauf im Marktverkehre stattgefunden hat.

Unser gemeinschaftlicher Erlass vom 13. Dezember 1883 [s. vorstehend] bedarf hiernach einer Ergänzung dahin, daß der Verkauf von Vieh auf dem Zentralviehhofe von Berlin nur dann als „ausschließlicher Verkauf im Marktverkehr“ angesehen werden kann, wenn nicht nur der Verkauf, sondern auch der Ankauf des Viehs im Marktverkehr, d. h., soweit der Zentralviehhof in Betracht kommt, innerhalb der in der Marktpolizeiordnung bezeichneten Marktstunden erfolgt ist.

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die Königliche Regierung in vorkommenden Fällen verfahren und, wenn gerichtliche Entscheidungen von Interesse für diese Frage ergehen, dieselben vorlegen.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

(gez.) Wallach.

F.M. II 10548. — M. f. §. III 7996.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

(gez.) Neumann.

An die Königliche Regierung in N.

4. Organisation des Handwerks.
Übersicht über die im Jahre 1909 in Preußen bestehenden Innungsverbände.

Laufende Nummer	Name, Sitz und Bezirk des Innungsverbandes	Tag der Genehmigung des Verbandsstatuts	Zahl der dem Verband angehörenden				Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes
			Innungen	Mitglieder der Innungen (Spalte 4)	Einzelmitglieder	Verbandsgenossen überhaupt (Spalten 5 und 6)	
1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Zentralverband deutscher Bäcker-Innungen "Germania"	17. 2. 99	1 179	56 275	—	56 275	Joseph Bernard, Bäckermeister, Berlin, Treptowerstraße 20.
2.	Bund deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen	8. 11. 98	385	21 227	—	21 227	Julius Pfeffer, Friseur, Berlin, Gneisenaustr. 108.
3.	Innungsverband deutscher Baugewerksmeister	28. 12. 99	333	9 746	21	9 767	Bernhard Felsch, Baurat, Grunewald, Wangenheimstraße 31.
4.	Bund deutscher Buchbinder-Innungen	9. 7. 06	45	2 204	1 988	4 192	Gustav Slaby, Buchbindermeister, Berlin, Stalitzerstraße 142.
5.	Verband deutscher Bürstenmacher-Innungen u. selbstständiger Bürstenmacher	20. 5. 02	3	119	79	198	Oskar Löffler, Bürstenmachermeister, Berlin, Stralauerstraße 83.
6.	Bund deutscher Dachdecker-Innungen	31. 12. 99	20	925	88	1 013	Anton Weizenhagen, Dachdeckermeister, Berlin, Mittenwalderstr. 4.
7.	Zentralverband deutscher Drechsler-Innungen und Fachgenossen	8. 9. 99	10	205	3	208	H. Wegner, Drechslermeister, Berlin, Stalschreiberstraße 57.
8.	Verband von Glaser-Innungen Deutschlands	81. 1. 99	86	3 134	403	3 537	Carl Jost, Glasermeister, Berlin, Prinzenstr. 26.
9.	Bund deutscher Korbmacher-Innungen	19. 11. 07	18	743	38	781	Friedrich Bergmann, Korbmachermeister, Berlin, An der Straße 53.
10.	Bund deutscher Perückenmacher, Damen- und Theaterfriseur-Innungen	29. 11. 98	17	617	420	1 037	Hugo Baumgarten, Perückenmacher, Schöneberg, Akazienstr. 18.
11.	Bund deutscher Sattler-(Sattler- und Tapezierer-), Riemer- und Täschner-Innungen	24. 2. 99	77	2 802	74	2 876	Hermann Behle, Sattlerstr., Berlin, Friedrichsgracht 34.
12.	Bund deutscher Schmiede-Innungen	3. 4. 05	253	11 618	—	11 618	Erdmann Scholz, Schmiedemeister, Berlin, Schulstr. 48.
13.	Zentral-Innungsverband der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reichs	25. 9. 08	67	3 001	—	3 001	Günter Mirisch, Bezirks-Schornsteinfegermeister, Berlin, Luckenwalderstr. 11.
14.	Bund deutscher Schuhmacher-Innungen	18. 7. 99	93	10 344	1	10 345	Paul Bierbach, Schuhmachermeister, Berlin, Behrenstr. 5.
15.	Bund deutscher Steinseizer-Innungen	8. 3. 99	10	812	3	815	Eduard Dröge, Straßenbau-Ingenieur und Steinseizermeister, Grunewald, Herthastr. 6.
16.	Bund deutscher Stellmacher- und Wagner-Innungen	23. 12. 99	48	1 630	58	1 688	Hermann Marquardt, Stellmachermeister, Berlin, Bremerstr. 54/55.
17.	Bund deutscher Tapezierer- und verwandter Gewerbetreibender	18. 2. 02	57	4 966	84	5 050	Gustav Günther, Tapezierermeister, Berlin, Oranienstr. 185.
18.	Bund deutscher Tischler-Innungen	14. 3. 99	110	9 521	—	9 521	H. Richt, Tischlermeister, Berlin, Langerstraße 110.
19.	Bund deutscher Schiffer-Innungen in Fürstenwalde	30. 9. 08	82	1 780	4	1 784	W. Reusch, Schiffseigner, Fürstenwalde.
20.	Müller-Innungsverband im Regierungsbezirk Frankfurt a.D. in Frankfurt a.D.	10. 9. 08	12	840	3	843	E. Pfeisch, Mühlensitzer, Amtsh.
21.	Schuhmacher-Innungsverband im Regierungsbezirk Frankfurt a.D. in Guben	28. 7. 08	14	617	—	617	Bruno Hentrich, Schuhmachermeister, Guben.

Anmerkung: Von 1–18 mit dem Sitz in Berlin.

Laufende Nummer	Name, Sitz und Bezirk des Innungsverbaudes	Tag der Genehmigung des Verbandsstatuts	Zahl der dem Verband angehörenden				Name, Stand und Wohnort des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes
			Innungsgen	Mitglieder der Innungen (Spalte 4)	Einzelmitglieder	Verbandsgenossen überhaupt (Spalten 5 und 6)	
1	2	3	4	5	6	7	8
22.	Innungsverband selbständiger Sattler u. Tapezierer des Handwerkskammerbezirks Liegnitz in Liegnitz	11. 4. 07	14	327	9	336	Ernst Müsler, Sattlermeister, Glogau.
23.	Müller-Innungsverband des Handwerkskammerbezirks Liegnitz in Liegnitz	13. 9. 07	22	752	—	752	Karl Reichel, Müllermeister, Polkwitz.
24.	Innungsverband für den Regierungsbezirk Oppeln in Kattowitz	24. 2. 00	115	4 697	1	4 698	Ginschel, Schneidermeister, Kattowitz.
25.	Oberschlesischer Fleischerverband für den Regierungsbezirk Oppeln i. Tarnowitz	13. 2. 05 22. 8. 06	15	828	—	828	Karl Fleischer, Fleischermeister, Tarnowitz.
26.	Bund deutscher Schneider-Innungen in Magdeburg	29. 11. 98	236	21 093	2	21 095	Ferdinand Liebrecht, Schneidermeister, Magdeburg.
27.	Weber-Innungsverband im Regierungsbezirk Erfurt in Heyerde	23. 1. 00	16	837	—	837	Jakob Marx, Webermeister, Heyerde.
28.	Schleswig-Holsteinischer Schmiede- und Schlosserverband in Kiel	3. 5. 92	36	1 970	4	1 974	H. Schulte, Schlossermeister, Kiel.
29.	Bäcker-Innungsverband an der Unterweser in Geestemünde für die Kreise Geestemünde, Lehe sowie die Stadt Bremerhaven	7. 12. 02	2	126	—	126	F. H. Niemeyer, Bäckermeister, Geestemünde.
30.	Baugewerks-Innungsverband „Bauhütten an der Unterweser“ zu Bremerhaven für die Gemeinden Geestemünde, Bremerhaven und Lehe	30. 1. 85	2	40	—	40	Karl Kistner, Maurermeister, Lehe.
31.	Barbier-, Friseur- und Perückenschneider-Innungsverband an der Unterweser in Geestemünde für die Kreise Geestemünde, Lehe sowie die Stadt Bremerhaven	26. 7. 05	2	52	—	52	Friedrich Plate, Barbier und Friseur, Geestemünde.
32.	Ostfriesischer Innungsverband für den Regierungsbezirk Aurich in Aurich	21. 7. 00	45	2 100	1	2 101	Johann Wienholz, Tischlermeister, Aurich.
33.	„Siegerland“, Kreisverband von Bäcker- und Konditor-Innungen für den Kreis Siegen in Siegen	15. 12. 02	8	845	—	845	L. Becker, Bäckermeister, Siegen.
34.	Innungsverband für den Kreis Siegen in Siegen	30. 9. 04	23	897	—	897	Emil Bommert, früher Buchdruckereibesitzer, Siegen.
35.	Deutscher Fleischer-Verband in Frankfurt a/M.	6. 10. 03 12. 1. 06	1 156	39 777	293	40 070	Karl Marx, Privatier, früher Meßgermeister, Frankfurt a/M.
36.	Maler- und Anstreichermeister-Innungsverband von Rheinland und Westfalen in Düsseldorf	7. 9. 01	42	2 960	59	3 019	August Evers, Dekorationsmalermeister, Düsseldorf.
37.	Verband der Schuhmacher-Innungen des Handwerkskammerbezirks Düsseldorf in Düsseldorf	20. 2. 07	14	1 370	—	1 370	Friedrich Weichel, Schuhmachermeister, Düsseldorf.
38.	Verband deutscher Rechtskonsulenten-Innungen i. Köln	11. 4. 04	17	439	17	456	August Bott, Prozeßagent, Bitten.
Zusammen . . .			4 629	221 186	3 653	224 839	

5. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KBG.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse der Rechtsanwalts-Bureauangehörigen in Düsseldorf (E. S.).
2. Krankenkasse der in der Holzbranche beschäftigten Gesellen und Arbeiter (E. S.) in Osterode.

Berlin, den 12. Oktober 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neumann.

Zu III 8082 II. Aug.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fortschbildungsschulen.

Betr. Beiträge für Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 29. September 1909.

Auf Seite 733 der Preußischen Gesetzsammlung ist das vom Landtage beschlossene und Allerhöchsten Ortes am 1. August d. J. vollzogene Gesetz, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, abgedruckt. Das Gesetz bietet den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden einen Weg, Mittel zur Deckung des Bedarfs der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen flüssig zu machen, auf den sie gegebenenfalls mit Nachdruck hinzuweisen sein werden.

Für die Handhabung des Gesetzes bemerke ich folgendes:

1. Das Gesetz gilt in allen Teilen der Monarchie, auch dort, wo es bisher an einer besonderen Bestimmung über die Leistung von Fortbildungsschulbeiträgen fehlte. Die in dem Abdrucke des Normalstatuts im Ministerialblatt von 1903 Seite 412 ersichtlich gemachten Besonderheiten der Fassung für die neueren Provinzen kommen damit in Fortfall.

2. Das im Gesetze festgesetzte Höchstmaß der Beiträge von 10 Mark bei gewerblichen und 30 Mark bei kaufmännischen Fortbildungsschulen gilt nur, soweit die Schüler zum Schulbesuch verpflichtet sind. Besteht eine Verpflichtung zum Besuch der betreffenden Schule nicht, so ist die Erhebung höherer Beiträge zulässig.

3. Von der Erhebung von Beiträgen der Arbeitgeber ist zu unterscheiden die Erhebung von Schulgeldern von Schülern, die die betreffende Schule freiwillig besuchen. Auf diese bezieht sich das Gesetz nicht, sie ist ohne besondere Einschränkung zulässig.

4. Durch das Gesetz ist die Rüfordorderung der auf Grund statutarischer Vorschriften bisher erhobenen Beiträge ausgeschlossen. Selbstverständlich werden hierdurch Rückzahlungsansprüche nicht beseitigt, die auf einem vor Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen rechtskräftigen Urteile beruhen.

Sydow.

IV 10 182.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

VI. Richtamtliches.

Bücherbeschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Gewerbeamtsarchiv für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerbeordnung ergehenden Änderungsgesetze usw. Band IX, Heft 1. Verlag Franz Bahlen, Berlin.

